

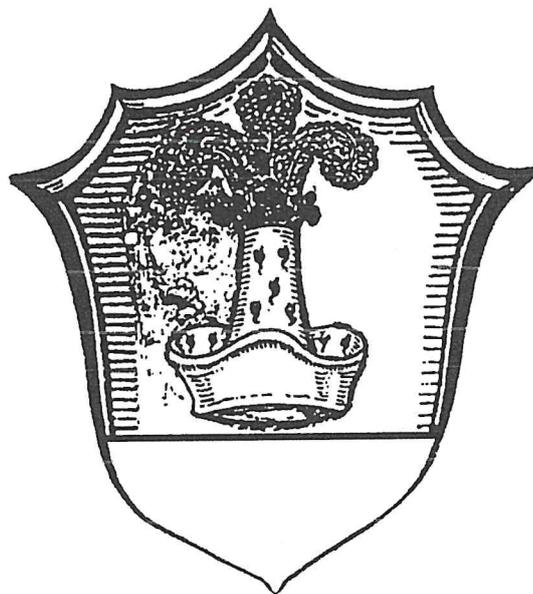


Gemeinde Schmiechen

Satzung

für die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Schmiechen

(Kindertageseinrichtungs-
gebührensatzung KTGS)
vom 01.09.2022





Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KTGS) der Gemeinde Schmiechen

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührensatz, Betreuungsgebühren
- § 4 Gebührenermäßigung
- § 5 Gebühren für Mittagsverpflegung
- § 6 Gebührenermäßigung – Beitragszuschuss
- § 7 Entstehung und Fälligkeit, Stundung und Erlass, Zahlungsverkehr
- § 8 Inkrafttreten



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Schmiechen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung KTGS)
vom 01.09.2022**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Schmiechen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührentatbestand**

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Haus für Kinder) folgende Gebühren:
 - a) Betreuungsgebühr
 - b) Verpflegungsgebühr
2. Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung als Aufnahmetag genannt ist.
3. Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

**§ 2
Gebührenschildner**

1. Schuldner der Betreuungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
2. Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungsgebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde Schmiechen ausbezahlt wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsgebühren für ein oder mehrere Kindergartenjahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung von Absatz 2 abweichen.



§ 3 Gebührensatz

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Kindertageseinrichtung (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren oder Betreuung von Kindern ab 3 Jahren). Die Betreuungszeit setzt die Anwesenheit während der Kernzeit von 8:30 bis 12:00 Uhr voraus. Eine Buchung kann nur zur jeder vollen und halben Stunde gewählt werden. Die Gesamte Buchungszeit kann individuell im Rahmen der Betreuungswoche aufgeteilt werden.
2. Für den Besuch von Kindern ab vollendetem dritten Lebensjahr sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

Ab 01.09.2022

Buchungszeit bis 4 Std. tägl. = 20 Std. wöchentl.	120,00 € monatlich
Buchungszeit bis 5 Std. tägl. = 25 Std. wöchentl.	132,00 € monatlich
Buchungszeit bis 6 Std. tägl. = 30 Std. wöchentl.	144,00 € monatlich
Buchungszeit bis 7 Std. tägl. = 35 Std. wöchentl.	156,00 € monatlich
Buchungszeit bis 8 Std. tägl. = 40 Std. wöchentl.	168,00 € monatlich
Buchungszeit bis 9 Std. tägl. = 45 Std. wöchentl.	180,00 € monatlich

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

Ab 01.09.2021

Buchungszeit bis 4 Std. tägl. = 20 Std. wöchentl.	190,00 € monatlich
Buchungszeit bis 5 Std. tägl. = 25 Std. wöchentl.	209,00 € monatlich
Buchungszeit bis 6 Std. tägl. = 30 Std. wöchentl.	228,00 € monatlich
Buchungszeit bis 7 Std. tägl. = 35 Std. wöchentl.	247,00 € monatlich
Buchungszeit bis 8 Std. tägl. = 40 Std. wöchentl.	266,00 € monatlich
Buchungszeit bis 9 Std. tägl. = 45 Std. wöchentl.	285,00 € monatlich

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Besuchen aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) zwei oder mehrere Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr die gemeindliche Kindertageseinrichtung, wird die gesamte Betreuungsgebühr gemäß § 3 Absätze 2 und 3 um 20 v. H. für das zweite und jedes weitere Kind gesenkt.



§ 5 Gebühren für Mittagsverpflegung

1. a) Die Verpflegungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung, sobald die Betreuungszeit über 14:00 Uhr hinausgeht. Eine Teilnahme an mindestens drei Tagen ist verpflichtend. Bei einer Betreuung die vor 14:00 Uhr endet, kann nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung eine separate schriftliche Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgen. In diesem Fall ist eine Teilnahme von 3 bis 5 Tagen wählbar, die Wahl von festen Wochentagen ist bindend.

b) Die Verpflegungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage, Fortbildungen) und bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit) zu entrichten. Die Ausgabe bzw. das Abfüllen von Speisen ist nicht möglich.

c) Eine Erstattung kann nur für einen gesamten Monat erfolgen, dies setzt eine Abmeldung aus zwingenden Gründen bis spätestens zum 20. des Vormonats voraus, sowie die Berücksichtigung von §5, Absatz 1, Satz a).
2. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §5 Nr. 1a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 72,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §5 Nr. 1a Satz 2 fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
3 Tage	40,00 €	monatlich
4 Tage	54,00 €	monatlich
5 Tage	72,00 €	monatlich

3. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr im Kindergarten und in der Kinderkrippe beträgt 69,00 € monatlich. ✕

Bei einer tageweisen Buchung laut §5 Nr. 1a Satz 2 fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
3 Tage	38,00 €	monatlich
4 Tage	51,00 €	monatlich
5 Tage	69,00 €	monatlich

§ 6 Gebührenermäßigung - Beitragszuschuss

Der Beitragszuschuss in Höhe von 100,00€ für die gesamte Betreuungszeit pro Kind und Monat wird mir einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem ersten September des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung angerechnet. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 wird angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.



§ 7 Entstehen und Fälligkeit, Stundung und Erlass, Zahlungsverkehr

1. Die Betreuungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Absatz 2) eines Kindes in der Kindertageseinrichtung.
2. Die Betreuungsgebühren (§§ 3 und 4) werden im Falle von Absatz 1 erstmals am Aufnahmetag fällig im Übrigen werden die Betreuungsgebühren monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes während des Monats wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt. Die Verpflegungsgebühr (§5) ist spätestens am 20. Werktag des Folgemonats zu bezahlen.
Die Betreuungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr werden für 12 Monate erhoben.
3. Die Stundung von Betreuungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schmiechen vom 01.09.2021 außer Kraft.

Schmiechen, den 01.09.2022
GEMEINDE SCHMIECHEN



Josef Wecker
Erster Bürgermeister